Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7270**
14. Wahlperiode 02. 11. 2001

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Oktober 2001 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Welche Funktion und Aufgaben hat der ehemalige „SPIEGEL“-Korrespondent und neue Berater des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, Dr. P. L., und wie hoch ist sein Honorar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Gunter Pleuger vom 24. Oktober 2001

Herr Dr. L. ist nicht „Berater des Bundesministers des Auswärtigen“, sondern berät das Auswärtige Amt als freier Mitarbeiter in allen Fragen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Zuge der Strukturreformen ist das Auswärtige Amt in allen Bereichen um größere Bürgernähe und eine bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit bemüht. Dabei ist für die immer wichtiger werdende „public diplomacy“ gerade die Erfahrung eines in vielen Berufsjahrzehnten versierten Journalisten wichtig.

Die Höhe des Honorars von Herrn Dr. L. ist vergleichbar der Besoldungsgruppe B 3.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter **Meinrad Belle** (CDU/CSU)

Wird der Bundesminister des Innern, Otto Schily, als Verhandlungsführer der öffentlichen Arbeitgeber den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Verhandlungen anbieten, um die im Besoldungsstrukturgesetz vorgesehene und von der Bundesregierung als „Modernisierung“ bezeichnete Veränderung des Familienzuschlags auch für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst umzusetzen, und wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine wirkungsgleiche Übernahme dieser „Modernisierung“ ins Tarifrecht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 30. Oktober 2001

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben bereits Gespräche zu einer Modernisierung des Tarifrechts vereinbart, bei denen auch strukturelle Fragen der angesprochenen Art behandelt werden. Für Arbeiter im öffentlichen Dienst gibt es seit jeher keinen Verheiratetenzuschlag. Kürzliche Tarifregelungen bei den Kommunen wie etwa der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe vom 5. Oktober 2000 oder einzelne neuere Gehaltsregelungen im kirchlichen Bereich sehen einen Verheiratetenzuschlag nicht mehr vor.

3. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Chancen, den Standort des Bundesgrenzschutzes (BGS) in Bad Bodenteich im Gefolge der Ereignisse des 11. September 2001 und der dadurch jetzt anstehenden Umstrukturierung und Vergrößerung des BGS zu reaktivieren, besonders vor dem Hintergrund, dass die Verwertung nicht gesichert ist und der Standort noch immer bei Castortransporten von der Polizei genutzt wird, also die gesamte Infrastruktur bietet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 27. Oktober 2001

Der Bundesgrenzschutzstandort Bad Bodenteich wurde im Zuge der Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes, die zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, aufgegeben. Das Personal wurde anderen Verwendungen zugeführt; die ehemalige BGS-Unterkunft wurde am 31. März 1999 in das Allgemeine Grundvermögen des BMF zurückgegeben. Die Terroranschläge des 11. September 2001 in den USA rechtfertigen keine Reaktivierung des BGS-Standortes. Im Übrigen ist eine Nutzung dieses Standortes im Rahmen von Castortransporten durch den BGS nicht erforderlich und aus einsatzseitiger Sicht auch nicht zweckmäßig.

4. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen sind nötig, um den Standort Bad Bodenteich wieder zu reaktivieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 27. Oktober 2001

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen stellt sich diese Frage nicht.

5. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welchen aktuellen Sach- und Verfahrensstand gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der Bundestagsdrucksache 13/11353 über die im Jahre 1990 geleisteten Zahlungen der PDS an A. M. Y. und über den Stand der im gleichen Jahr aufgestellten Rückzahlungsforderung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 29. Oktober 2001

a) Spende der PDS in Höhe von 75 Mio. M/DDR an die von Y. vertretene Islamische Religionsgemeinschaft

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1998 wurde die Klage der Islamischen Religionsgemeinschaft auf Auszahlung des streitigen Betrages rechtskräftig abgewiesen. Damit konnte dieser Betrag der gesetzlich vorgesehenen Verwendung im Beitrittsgebiet zugeführt werden.

b) PDS-Darlehen zum Betrieb von drei Erholungsheimen

Durch Urteile des Kammergerichts Berlin vom 7. Mai 1996 und des Landgerichts Berlin vom 15. Oktober 1998 wurde Y. zur Rückzahlung verurteilt. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) konnte angabegemäß das gesamte Grundkapital sowie einen Großteil der geltend gemachten Zinsen vereinnahmen.

c) Vorauszahlung von 3 000 Auslandsreisen

Auch hinsichtlich der Vorauszahlung für angeblich 3 000 Auslandsreisen verurteilte das Kammergericht Berlin in dem oben angeführten Urteil Y. zur Rückzahlung.

Die BvS konnte auch diese Forderung realisieren.

d) Weitere Forderungen gegen Y.

Forderungen der BvS aus Mietzins/Nutzungsentschädigung von über rd. 100 TDM konnten wegen Zahlungsunfähigkeit von Y. nicht beigetrieben werden. Sie wurden von der BvS an ein Inkassounternehmen verkauft.

6. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Aufenthaltsort von A. M. Y. und über die Zielsetzung seiner Organisation?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 29. Oktober 2001

Der Bundesregierung ist die Anschrift des A. M. Y. bekannt, unter der er seit Anfang 1998 gemeldet ist.

Über die Zielsetzung der „Islamischen Religionsgemeinschaft“ liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. A. M. Y. war Vorsitzender der nicht mehr im Vereinsregister eingetragenen „Islamischen Religionsgemeinschaft in der DDR“. Die „Islamische Religionsgemeinschaft Berlin e. V.“ gehört nicht zu den Beobachtungsobjekten der Behörden für Verfassungsschutz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)	Wird das Bundesministerium der Justiz der im November 1997 ausgesprochenen Bitte des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechen und (über die bloße Anregung der Vergabe eines entsprechenden Dissertationsthemas hinaus) eine breit angelegte rechtstatsächliche Untersuchung zur Effizienz der Nebenklagevertretung mit dem Ziel in Auftrag geben, ob – unter besonderer Berücksichtigung des Instituts der Prozesskostenhilfe – der Opferschutz durch Änderungen im Recht der Nebenklage verbessert werden kann (Bundestagsdrucksache 13/9063, S. 3 und 4), und falls ja, wann ist mit entsprechenden Ergebnissen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 25. Oktober 2001

In der Antwort auf Ihre Frage 12 in Bundestagsdrucksache 14/3984, S. 8 f. auf die wegen näherer Einzelheiten Bezug genommen wird, hat Staatssekretär Dr. Hansjörg Geiger bereits mitgeteilt, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen die Umsetzung der Bitte des Rechtsausschusses im Wege der erfolgreichen Anregung der Vergabe eines entsprechenden Dissertationsthemas in Angriff genommen worden ist.

Dieses Promotionsvorhaben ist mittlerweile vorangeschritten. Derzeit steht eine rechtstatsächliche Erhebung aus Verfahrensakten bevor, der sich eine Auswertung anschließen wird. Projektunterlagen hierzu sind vor kurzem im Bundesministerium der Jusitz eingegangen und werden derzeit mit dem Ziel einer finanziellen Förderung dieser Erhebung geprüft. Im Rahmen der Dissertation ist außerdem geplant, komplementär zu der Aktenauswertung Stellungnahmen der subjektiv Betroffenen einzuholen.

8. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)	Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Prognose, dass die Ergebnisse des zur Telefonüberwachung von ihr in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden (Bundestagsdrucksache 14/5463, S. 2), nachdem sie zunächst damit gerechnet hatte, dass eine Vorlage bereits Mitte dieses Jahres erfolgen werde (Bundestagsdrucksache 14/5299, S. 2), und falls dies nicht der Fall ist, wie lange hält sie ein Zuwarten mit der Prüfung gesetzgeberischer Maßnahmen, namentlich im Bereich des Kindesmissbrauchs, noch für vertretbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 26. Oktober 2001

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zurzeit eine rechtstatsächliche Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“. Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung – Nachfolgeregelung zu dem am 31. Dezember 2001 außer Kraft tretenden § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen – hat die Bundesregierung bereits darauf hingewiesen, dass mit den Ergebnissen der Untersuchung frühestens im Frühjahr 2002 gerechnet werden kann (Bundestagsdrucksache 14/7008, S. 8).

Durch diese Untersuchung sollen gesicherte Erkenntnisse als Grundlage der Bewertung der Notwendigkeit und der Erfolgseignung heimlicher Ermittlungsmaßnahmen u. a. im Bereich der §§ 100a ff. StPO gewonnen werden. Gemeinsam mit weiteren Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zum „Einsatz von Vertrauensleuten (V-Person) im Rahmen der Strafverfolgung“ und des Mannheimer Arbeitskreises Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP) zur „Informationserhebung und -verwertung durch Vernehmung, Auskunft und heimliche Ermittlungsmaßnahmen“ soll auf einer wissenschaftlich fundierten Grundlage der Reformbedarf in diesem Bereich mit dem Ziel der Schaffung eines stringenten Gesamtsystems der heimlichen Ermittlungsmaßnahmen sorgfältig geprüft werden. Aus diesem Grund hält die Bundesregierung es nach wie vor für richtig, auch in der Sache durchaus erwägenswerte Änderungen im Bereich der Katalogtaten des § 100a StPO zurückzustellen.

9. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)

Worauf beruht die in der ersten Lesung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten (Bundestagsdrucksache 14/6709) für die Bundesregierung vorgetragene Annahme (Plenarprotokoll 14/196, S. 19169), dass die vorgeschlagene Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf eine Prognose abziele, die „unabhängig von der Tat ist und nach der Verbüßung, nach dem Vollzug abgegeben werden soll“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 30. Oktober 2001

Die vorgetragene Auffassung knüpft an den Wortlaut des § 66a StGB in der Fassung des Entwurfs („Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, …“) sowie an die Begrün-

dung des Entwurfs an, in der an mehreren Stellen (im Allgemeinem Teil unter Ziffer 1. und in der Einzelbegründung zu § 66a StGB-E) ausgeführt ist, dass aufgrund des Verhaltens des Straftäters im Strafvollzug eine Gefährlichkeitsprognose abgegeben werden soll.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

10. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung die Zahlung des aus dem Verkauf der Bundesdruckerei GmbH noch ausstehenden Kaufpreises in Höhe von ca. 600 Mio. DM zzgl. weiter auflaufender Zinsen sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Die vertraglich gestundete Kaufpreiszahlung von nominal 450 Mio. DM und die auflaufenden Zinsen sind durch ein Pfandrecht an den Geschäftsanteilen der Bundesdruckerei GmbH sowie ergänzend durch verschiedene Sicherungsabtretungen in Verfügungsfällen gesichert. Ein Verwertungsrecht besteht derzeit nicht.

11. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung angesichts des drohenden Liquiditätsverlustes der Bundesdruckerei GmbH im Februar 2002 und deren besonderer Bedeutung für den Bund zu der Sicherung der Finanzierung des Unternehmens unter Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungen im Übernahmevertrag zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Die Bundesregierung ist im Kaufvertrag keine rechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eingegangen. Sie hat sich vielmehr für einen Funktionsausfall der Bundesdruckerei GmbH abgesichert.

12. Abgeordneter **Dankward Buwitt** (CDU/CSU)

Enthält der Kaufvertrag über die Veräußerung der Bundesdruckerei eine Klausel, die ein Abweichen von der tariflichen Arbeitsplatzgarantie unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Der Kaufvertrag über die Veräußerung der Bundesdruckerei enthält keine Klauseln zu tarifvertraglichen Regelungen.

13. Abgeordneter **Dankward Buwitt** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bund – vertreten durch das Bundesministerium des Innern – gemäß des Übernahmevertrages im Falle eines vollständigen oder Teilverkaufs der Bundesdruckerei in 10-Jahres-Frist an einen Dritten lediglich angehört wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Nein; vielmehr bedarf ein Verkauf der Bundesdruckerei oder von Anteilen an ihr in 10-Jahres-Frist der Einwilligung des Bundes.

14. Abgeordneter **Peter Harry Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Welche Pläne hat die Bundesregierung nach dem erfolgten Rückkauf der Pidder-Lüng-Kaserne auf Sylt mit dieser Liegenschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 31. Oktober 2001

Der Bund wird sich im Benehmen mit der Gemeinde Hörnum und dem Kreis Nordfriesland weiterhin um eine zivile Anschlussnutzung des Kasernenareals bemühen.

15. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

Hat die Bundesregierung vor, die Bevölkerung – über die Verkündigung im Bundesgesetzblatt hinaus – über die durch Artikel 3 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bundestagsdrucksache 14/4658) vorgenommene Änderung des Einkommensteuergesetzes zu informieren, wonach der Leistungsempfänger grundsätzlich verpflichtet ist, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen, wenn im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht wird, und wenn ja, wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. Oktober 2001

Unmittelbar nachdem eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Merkblatt zum Steuerabzug nach § 48 ff. Einkommensteuergesetz erarbeitet hat, wurde der Text dieser Ausarbeitung vom Bundesminister der Finanzen auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen der Öffentlichkeit am 24. September 2001 zugänglich gemacht. Der Text kann unter www.bundesfinanzministerium.de („Service“, „Downloads“) von interessierten Bürgern, Unternehmen und Vertretern steuerberatender Berufe heruntergeladen werden. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ein ebenfalls von der Arbeitsgruppe entwickelter Fragebogen im Internet eingestellt, den die Finanzverwaltung in Einzelfällen versendet, falls dies nach der formlosen Antragstellung auf Freistellung vom Steuerabzug für Bauleistungen angezeigt sein sollte.

Von diesem Service des Bundesministeriums der Finanzen wird rege Gebrauch gemacht.

Im Nachgang zur Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet wurde sowohl das Merkblatt als auch der Fragebogen mit Schreiben vom 2. Oktober 2001 den Wirtschaftsverbänden zur Verfügung gestellt.

16. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Wie hat die Bundesregierung die Liquidität des Vertragspartners bei Abschluss des Übernahmevertrages bezüglich der Bundesdruckerei eingeschätzt, und welche sich aus dem Übernahmevertrag ergebenden Rechte gedenkt die Bundesregierung geltend zu machen im Hinblick auf die derzeitigen Liquiditätsflüsse des Bundesdruckerei-Konzerns?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Der Bund hat die Erwerbsinteressenten die Kaufpreisfinanzierung und ihre Vermögens- und Liquiditätslage gegenüber seinem Finanzberater bei Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages darlegen lassen und darüber hinaus die Vermögensausstattung der authentos zum Inhalt einer Garantiezusage erhoben.

Der Bund hat derzeit keinen Anlass und keine Ansprüche, die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte zu ergreifen.

17. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung angesichts der Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung, dass das Konnexitätsprinzip im Verhältnis der staatlichen Ebenen Bund, Länder und Gemeinden beachtet werden solle, die im Monatsbericht August 2001 des Bundesministeriums der Finanzen zum Ausdruck gebrachte Absage an einen Rechtsanspruch der Kommu-

nen auf Einhaltung des Konnexitätsprinzips durch den Bund, und erkennt sie hierin keinen Wiederspruch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. Oktober 2001

Die Ausführungen im Monatsbericht August 2001 des Bundesministeriums der Finanzen stellen klar, dass das Grundgesetz in Artikel 104a Abs. 1 für die Ausgabenseite eine klare Zuordnung von Aufgaben- und Finanzierungskompetenz im Verhältnis zwischen Bund und Ländern (einschließlich ihrer Gemeinden) vornimmt. Die Finanzierungslast für eine staatliche Aufgabe bestimmt sich danach, welcher der beiden staatlichen Ebenen nach dem Grundgesetz die Verwaltungskompetenz für diese Aufgabe zugewiesen ist (Konnexität). Die Sicherung einer aufgabengerechten Finanzausstattung des Bundes und der Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) erfolgt auf der Grundlage der Steuerverteilungsvorschriften in Artikel 106 und 107 Grundgesetz. Ein Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung besteht nicht.

Die Aufgabenverteilung zwischen Ländern und Gemeinden sowie die daran anknüpfenden Fragen der Finanzausstattung der Gemeinden richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

18. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die von ihr vorgenommene Verlagerung von Aufgaben und Finanzierungslasten auf die Kommunen ohne vollständigen finanziellen Ausgleich vor dem Hintergrund der in der Koalitionsvereinbarung angekündigten Beachtung des Konnexitätsprinzips, und sieht sie hierin keinen Widerspruch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. Oktober 2001

Die Behauptung, die Bundesregierung habe Aufgaben und Finanzierungslasten ohne vollständigen finanziellen Ausgleich auf die kommunale Ebene verlagert, entspricht nicht den Tatsachen. Zwar können sich einzelne Maßnahmen belastend auf die Kommunen auswirken. Die isolierte Bewertung von Einzelmaßnahmen wird der Politik der Bundesregierung aber nicht gerecht, denn diese führt auch zu Entlastungen der Kommunen im Bereich der Sozialausgaben. Der Bund saniert sich nicht zu Lasten der Kommunen – trotz einer andauernd ungleichgewichtigen finanziellen Ausgangssituation. Die Politik der Bundesregierung ist vielmehr darauf ausgerichtet, den finanzpolitischen Handlungsspielraum der Kommunen auch für die Zukunft zu wahren.

19. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Gehörte zur ursprünglichen Geschäftsgrundlage des Übernahmevertrages, dass der Bundesdruckerei-Konzern zu einem internationalen Konzern ausgebaut wird, und wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen kontrolliert die

Bundesregierung die Einhaltung dieser Geschäftsgrundlage?

20. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung notfalls im Klageverfahren die Einhaltung der vertraglichen Absprachen (internationaler Ausbau des Konzerns) durchsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Das von Apax Fonds angestrebte Ziel, die Bundesdruckerei zu einem integrierten Authentizierungskonzern auszubauen, gehörte nicht zur Geschäftsgrundlage, ist demgemäß im Kaufvertrag nicht vertraglich vereinbart worden und kann deshalb vom Verkäufer, der Bundesrepublik Deutschland, auch nicht eingeklagt werden.

21. Abgeordneter **Hans Jochen Henke** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung u. a. vor dem Hintergrund der drohenden Arbeitsplatzverluste zu ergreifen, wenn sich entgegen den Absprachen beim Verkauf der Bundesdruckerei GmbH im Jahr 2000 bewahrheitet, dass die Bundesdruckerei GmbH nicht zu einem internationalen Sicherheitskonzern ausgebaut wird, sondern zwecks Gewinnerzielung in einzelnen Bestandteilen weiterverkauft wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Das von Apax Fonds angestrebte Ziel, die Bundesdruckerei zum Authentizierungskonzern auszubauen, ist im Kaufvertrag nicht vereinbart worden. Der Bund hat keine Kompetenzen zu unternehmerischen Entscheidungen.

22. Abgeordneter **Hans Jochen Henke** (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung im Hinblick auf die gestiegenen Sicherheitsanforderungen seit dem 11. September 2001 sicherstellen, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nicht zu einem „Ausverkauf" des Know-how des Unternehmens führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Der Kaufvertrag und die zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und der Bundesdruckerei abgeschlossene Rahmenverein-

barung über die Herstellung und Lieferung von Dokumenten stellen die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland umfassend sicher. Durch die Rahmenvereinbarung hat das BMI ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht für die Dokumentenerstellung.

23. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Aufgrund welcher Kriterien im unternehmerischen Gesamtkonzept wurde die Apax & Co. als bester Bieter in dem Bietungsverfahren zum Verkauf der Bundesdruckerei GmbH ausgewählt?

24. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Welche Rolle spielte hierbei die Vision der Apax & Co., die Bundesdruckerei GmbH zu einem internationalen Sicherheitskonzern auszubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Die Privatisierung der Bundesdruckerei erfolgte im Rahmen eines weltweiten Bietungsverfahrens unter Zugrundelegung der Kaufpreisgebote und der Unternehmenskonzepte. Da alle in die Endrunde des Auswahlverfahrens gekommenen Bieter Unternehmenskonzepte vorgelegt haben, die fundierte Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle wichtigen Geschäftsbereiche des Unternehmens zeigten, gab für die Auswahl des Erwerbers das Kaufpreisgebot den Ausschlag.

Apax Fonds legte das höchste Kaufpreisgebot und ein unternehmerisches Konzept vor, das den Ausbau der Bundesdruckerei zu einem integrierten Authentizierungskonzern vorsieht. Das von Apax Fonds vorgelegte Unternehmenskonzept fand breite Zustimmung beim Betriebsrat der Bundesdruckerei und den zuständigen Gewerkschaften (IG Medien, Deutsche Postgewerkschaft) und wurde von diesen ausdrücklich begrüßt.

25. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, das unter der Verwaltung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost stehende Postkinderkurheim in Blankenburg/Harz zu erhalten, nachdem die Postnachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Postbank AG die Absicht geäußert haben, sich aus der Finanzierung zurückzuziehen, und welche Möglichkeiten sieht sie, die Erhaltung des Heimes zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Die Auslastung des im Eigentum der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) stehenden und vom Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V. betriebenen Kindererholungsheims in Blankenburg/Harz ist seit Jahren wegen sinkender Nachfrage rückläufig. 1999 und 2000 lag die Auslastungsquote nur bei rund 50 % mit abnehmender Tendenz. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Heimes setzt eine Auslastung von rund 90 % voraus.

Die Post-Aktiengesellschaften finanzieren das Heim im Wege der Zahlung von Tagessätzen, auch wenn die Plätze nicht nachgefragt werden. Angesichts unzureichender Auslastung und daraus resultierender mangelnder Wirtschaftlichkeit suchen die Bundesanstalt und der Betreiber nach einer Lösung, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt. Sollte eine derartige Lösung trotz aller Anstrengungen nicht gefunden werden, ist ein Erhalt des Heimes nur möglich, wenn die Post-Aktiengesellschaften es entgegen ihrer bisher geäußerten Absicht weiter finanzieren.

26. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Inwieweit sind die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in dem bestehenden Kaufvertrag bezüglich der Bundesdruckerei gesichert, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Der Kaufvertrag und die zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und der Bundesdruckerei abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Herstellung und Auslieferung von Dokumenten sichern die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Rahmenvereinbarung hat das BMI ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht über die Dokumentenherstellung.

27. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Greifen die vereinbarten Sicherheitsmechanismen auch dann, wenn einzelne Bestandteile des Bundesdruckerei-Konzerns verkauft werden, bzw. es zu einem schrittweisen Verkauf des Know-hows durch den Verkauf einzelner Sparten kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Der Kaufvertrag und die Rahmenvereinbarung sichern mittels Anzeigepflichten, Zustimmungsvorbehalten, Weisungs- und Aufsichtsrechten, Beendigungs- und Kündigungsrechten sowie Rückübertragungs-

ansprüchen die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland umfassend.

28. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Warum enthält der bestehende Kaufvertrag keine weiteren Regelungen über den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie über die Sicherung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Falle eines stückweisen Verkaufs des Bundesdruckerei-Konzerns?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Der Kaufvertrag und die zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bundesdruckerei abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Herstellung und Auslieferung von Dokumenten sichern die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland auch bei einer Weiterveräußerung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen.

Der Erhalt der Arbeitsplätze ist eine unternehmerische Aufgabe in der Verantwortung von Geschäftsführung und den Mitarbeitern des Unternehmens. Regelungen zur Beschäftigungssicherung sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrages, sondern von Tarif- oder Betriebsvereinbarungen.

29. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Nach welchen konkreten Maßgaben wurde ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm für die Beschäftigten der Bundesdruckerei GmbH, die aufgrund eines Kaufvertrages vom Bundeseigentum in privaten Besitz übergegangen ist, eingerichtet, und wo ist dieses zu finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2001

Der Betriebsrat und der Erwerber der Bundesdruckerei haben sich vor dem Erwerb auf Eckpunkte für ein Mitarbeiter-Beteiligungsmodell geeinigt, die Teil des Kaufvertrages geworden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

30. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein geplanter Verkauf der Münchner Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG an ein ausländisches Konkurrenzunternehmen zu einem Ausverkauf deutscher Hochtechnolo-

gie in der Rüstungsbranche führen würde, und plant die Bundesregierung, Maßnahmen hiergegen zu ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Axel Gerlach vom 26. Oktober 2001

Nein. Wie die Bundesregierung bereits in Ihrem Schreiben an MdB Johannes Singhammer klargestellt hat, liegen ihr Informationen vor, nach der weder das Unternehmen selbst noch deren Hauptanteilseigner Gespräche mit ausländischen Unternehmen über einen Verkauf geführt haben.

31. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen würde nach Auffassung der Bundesregierung dieser Verkauf von Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG auf die Arbeitsplatzentwicklung in Deutschland im Bereich der Hochtechnologie angesichts der zu erwartenden Interessenlage des potentiellen Käufers haben, nach der das primäre Interesse dieses Hauptkonkurrenten nicht am Erhalt der Firma und damit der Arbeitsplätze in Deutschland, sondern am Transfer von Technologie stehen dürfte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Axel Gerlach vom 26. Oktober 2001

Da die Verkaufsabsichten nicht zutreffen, stellt sich die Frage nach möglichen Auswirkungen nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

32. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass sich die EU-Kommission in Brüssel für niedrigere Getreidepreise in der EU ausgesprochen hat?

33. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Vorgehensweise der EU, keine Exporthilfen für Getreide zu gewähren und gleichzeitig die Voraussetzungen für den Getreideexport aus Osteuropa zu erleichtern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 26. Oktober 2001

Die Bundesregierung teilt die Haltung der EU-Kommission, für die Ausfuhr von Weizen und Gerste aus der EU derzeit keine Erstattungen zu gewähren. Die Absenkung des Stützungsniveaus für Getreide im Rahmen der Agenda 2000 sowie die Entwicklung der Weltmarktpreise und des Wechselkurses EURO/US-Dollar eröffnen zurzeit ausreichende Ausfuhrmöglichkeiten für diese Erzeugnisse auch ohne Erstattungen. Ziel der Agenda 2000 war es u. a. ohnehin, auch im Hinblick auf die WTO-Verhandlungen, die Ausfuhr von Getreide ohne Ausfuhrerstattungen zu erleichtern. Den im Verwaltungsausschuss am 11. Oktober 2001 vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission, die zusätzliche Importabgabe von 10 Euro/t auf Getreide aus Osteuropa bei der Einfuhr in die EU ab dem 9. November 2001 zu streichen, hat die Bundesregierung jedoch vor allem wegen des Zeitpunktes des Inkrafttretens abgelehnt.

34. Abgeordnete
Marita Sehn
(FDP)

Wie muss nach Ansicht der Bundesregierung ein zukunftsfähiges Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel in Deutschland gestaltet sein und inwieweit entspricht die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in ihrer bisherigen Form bereits diesen Anforderungen?

35. Abgeordnete
Marita Sehn
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der BBA in Bezug auf die Zulassungspraxis bei Pflanzenschutzmitteln?

36. Abgeordnete
Marita Sehn
(FDP)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung ihrer Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter der BBA bei den anstehenden Umstrukturierungen gerecht zu werden?

37. Abgeordnete
Marita Sehn
(FDP)

Welche Neuordnungen plant die Bundesregierung im Bereich der Pflanzenschutzmittelzulassung, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten und Kompetenzen der beteiligten Behörden (Umweltbundesamt, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sowie BBA)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 26. Oktober 2001

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gehört in der Europäischen Union zu den fortschrittlichsten Zulassungsbehörden und hat ihre Aufgaben gemeinsam mit den Einvernehmensbehörden Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und dem Umweltbundesamt bislang tadellos bewältigt. Sie genießt auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus einen hervorragenden Ruf.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland erfolgt nach der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Vorgabe für das Handeln der Zulassungsbehörde ist. Die Vorschriften dieser Richtlinie wurden durch das Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen wie die Pflanzenschutzmittelverordnung in nationales Recht umgesetzt. An diese Vorschriften hat sich die Zulassungsbehörde unabhängig von strukturellen Fragen auch in Zukunft zu halten.

Ein auf Initiative des Bundeskanzlers von der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Beauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Frau Hedda von Wedel, erstelltes Gutachten hat Schwachstellen in der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland analysiert und Organisationsvorschläge erarbeitet. Ein wichtiger Punkt im Gutachten ist die allgemeine Forderung nach einer stärkeren Trennung des Risikomanagements einerseits und der Risikobewertung und Risikokommunikation andererseits.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens werden derzeit im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Überlegungen über strukturelle Verbesserungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes angestellt. Damit soll insbesondere auch eine Anpassung an die in der Europäischen Union zu erwartenden Veränderungen durch die Gründung der Europäischen Lebensmittelbehörde erfolgen. Eine hierzu eingerichtete Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen, abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Bundesregierung wird auch künftig verantwortungsvoll ihrer Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nachkommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

38. Abgeordneter
Peter Dreßen
(SPD)

Wie weit ist die Einrichtung von Servicestellen, wie sie in den §§ 22 f. des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vorgesehen sind, in den Landkreisen Emmendingen und Ortenau gediehen, und wo werden diese Servicestellen in den genannten Landkreisen eingerichtet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 30. Oktober 2001

Nach § 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben die Rehabilitationsträger unter Nutzung bestehender Strukturen sicherzustellen, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen bestehen. Für die Organisation der Einrichtung dieser Stellen haben die regionalen Landesversicherungsanstalten die Federführung übernommen. Nach Auskunft der Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden-Württemberg wurde am 22. Oktober 2001 die Gemeinsame Servicestelle für die Stadt Freiburg und den Landkreis Emmendingen bei der LVA Baden-Württemberg, 79104 Freiburg, Habsburgerstraße 2, in Betrieb genommen. Für den Landkreis Ortenau ist die Eröffnung der gemeinsamen Servicestelle bei der LVA Baden-Württemberg in 77654 Offenburg, Schillerstraße 21, Anfang 2002 vorgesehen.

39. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche Rechtsgrundlagen regeln die Aufgaben einer Berufsgenossenschaft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 29. Oktober 2001

Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind im Sozialgesetzbuch, insbesondere in dessen Siebten Buch (SGB VII) geregelt. Diese Vorschriften sind zum großen Teil (etwa im Leistungsrecht) detailliert und abschließend. Insbesondere die Vorschriften über die Finanzierung und die Unfallverhütung enthalten aber nur Rahmenregelungen, die von der Selbstverwaltung der jeweiligen Berufsgenossenschaft durch autonomes Recht (Satzungen) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auszufüllen sind. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchenspezifischer Verhältnisse.

40. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Geben diese Rechtsgrundlagen die Möglichkeit, unterschiedliche Arbeitsbereiche in einer Branche auch in unterschiedlichen Gefahrenklassen anzuwenden, so z. B. den handwerklichen bzw. operativen Teil vom administrativen Teil zu trennen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 29. Oktober 2001

Die Rechtsgrundlagen lassen diese Möglichkeit zu.

Die Mittel in der gesetzlichen Unfallversicherung werden einmal jährlich im (nachträglichen) Umlageverfahren aufgebracht. Die Höhe des Umlageanteils, den das einzelne Mitgliedsunternehmen zu entrichten hat, bestimmt sich i. d. R. nach den in dem Unternehmen gezahlten Arbeitsentgelten abgestuft nach so genannten Gefahrklassen. Maßge-

bend für die Festsetzung der einzelnen Gefahrklassen innerhalb des Gefahrtarifs einer Berufsgenossenschaft sind die Belastungen, die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in einem mehrjährigen Überprüfungszeitraum verursacht worden sind.

Das SGB VII enthält zum Aufbau des Gefahrtarifs folgende Rahmenregelung: Die Unfallversicherungsträger haben zur Abstufung der Beiträge einen Gefahrtarif festzusetzen. Darin werden Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet. Damit hat die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft beim Aufbau des Gefahrtarifs einen weiten Gestaltungsspielraum und das Recht zu einer gewissen Pauschalierung und Typisierung. Bei der Bildung der Gefahrengemeinschaften können grundsätzlich zwei Wege gewählt werden: das Zusammenfassen risiko-ähnlicher Tätigkeiten („Tätigkeitstarif“) oder das Zusammenfassen risiko-ähnlicher Gewerbezweige („Gewerbezweigtarif“). Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben sich durchgehend für die zweite Alternative entschieden. Damit sollen hinreichend große Risikogemeinschaften geschaffen und eine Zersplitterung der Gefahrtarife vermieden werden. Aber auch bei einem Gewerbezweigtarif ist es zulässig, für abgrenzbare Unternehmensteile gesonderte Tarifstellen zu bilden und damit Elemente von Tätigkeitstarifen einzufügen.

Die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften am häufigsten vorkommende Abweichung ist eine (Neben-)Tarifstelle für die ausschließlich mit Büro- oder kaufmännischen Tätigkeiten Beschäftigten der Unternehmen.

41. Abgeordneter
Dr. Norbert Lammert
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), wie vom Weissen Ring unter Hinweis auf die Ereignisse des 11. September 2001 gefordert, damit deutsche Staatsangehörige auch dann Anspruch auf Leistungen nach dem OEG haben, wenn die Tat im Ausland und nicht nur, wie bei bisheriger Rechtslage, wenn sie im Inland geschah, und hält sie eine Umkehr der Beweislast in solchen Fällen zugunsten des geschädigten Opfers bzw. seiner Angehörigen für möglich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 31. Oktober 2001

Soweit die Terrorangriffe vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten angesprochen sind, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des schon kurz nach diesen Anschlägen in Kraft getretenen „Air Transportation Safety and System Stabilization Act“ umfassende Regelungen zur Entschädigung der hierbei verletzten Menschen sowie der Hinterbliebenen von Opfern getroffen worden sind. Nach diesem vom amerikanischen Bundesgesetzgeber verabschiedeten Gesetz haben auch ausländische – und damit auch deutsche – Opfer und Hinterbliebene Entschädigungsansprüche.

Im Übrigen haben Deutsche, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, schon nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen außerhalb des OEG Anspruch auf eine Reihe verschiedener Leistungen, so z. B. aus den gesetzlichen Sozialversicherungen, aus berufsständischen und betrieblichen Versorgungssystemen sowie im Rahmen der Sozialhilfe. Hinzu treten Leistungsansprüche gegenüber privaten Kranken- oder Unfallversicherungen. Einige ausländische Staaten weisen zudem gesetzliche Regelungen auf, nach denen auch deutsche Staatsangehörige Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erheben können.

Soweit eine Änderung des OEG angesprochen wird, ist festzuhalten, dass Grundvoraussetzung für Entschädigungsleistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung immer eine besondere Einstandspflicht des deutschen Staates für ein Sonderopfer des Betroffenen ist, das einen Aufopferungsanspruch auslöst. Das OEG beinhaltet daher eine Entschädigung für Gesundheitsschäden, für die die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, weil der deutsche Staat den betroffenen Bürger durch seine Polizeikräfte nicht vor der Gewalttat hat schützen können. Bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf im Ausland begangene Gewalttaten würde dem deutschen Staat die Verantwortung und das Kostenrisiko für Vorkommnisse zugewiesen, auf die er keinen Einfluss hat.

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtsituation geben die Ereignisse des 11. September 2001 aus Sicht der Bundesregierung keinen Anlass, das OEG im Sinne Ihrer Fragestellung zu ändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

42. Abgeordnete **Renate Diemers** (CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über eine Gesamtübersicht der internationalen Menschenrechtsabkommen auf UN-Ebene und auf EU-Ebene, die die Rechte der Frauen sowohl hauptsächlich als auch mitbehandelnd zum Thema haben, und wenn ja, welcher Umsetzungsstand liegt für die verschiedenen Abkommen und deren Zusatz- und Fakultativprotokolle in Deutschland vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 31. Oktober 2001

Bezüglich der Menschenrechtsabkommen im Bereich der Vereinten Nationen greift die Bundesregierung auf die jederzeit aktualisierten Übersichten zurück, die von den Vereinten Nationen erstellt werden. Aus der nachstehenden Übersicht 1 sind die Abkommen zur Stärkung der Rechte der Frau auf VN-Ebene zu ersehen.

Im Bereich des Europarates sind Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

sowie das 7. und 12. Zusatzprotokoll zur EMRK, die die Gleichberechtigung von Ehegatten und die Erweiterung des Artikels 14 (Diskriminierungsverbot) beinhalten, einschlägig. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die EMRK am 3. September 1953 in Kraft getreten. Beide Zusatzprotokolle zur EMRK sind durch die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet, aber nocht nicht ratifiziert worden.

Auf EU-Ebene gibt es keine „internationalen Menschenrechtsabkommen“ im technischen Sinne. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Regelungen der Europäischen Union zur Stärkung der Rechte der Frau. Die wesentlichen Rechtsakte ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht 2.

Übersicht 1

Abkommen zur Stärkung der Rechte der Frau auf VN-Ebene

1. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Umsetzungsstand: In Kraft)
2. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999 (Umsetzungsstand: Gezeichnet – Die Ratifizierung wird zum 10. Dezember 2001 angestrebt.)
3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Umsetzungsstand: In Kraft)
4. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu Kindern in bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)
5. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung (Prostitution) und Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)
6. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)
7. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Umsetzungsstand: In Kraft)
8. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)
9. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)
10. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)
11. Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989 (Umsetzungsstand: In Kraft)
12. Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien vom 18. Dezember 1990 (Umsetzungsstand: Deutschland ist nicht Vertragspartei und hat nicht unterzeichnet.)
13. Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953 (Umsetzungsstand: In Kraft)
14. Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. Februar 1957 (Umsetzungsstand: In Kraft)
15. Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962 (Umsetzungsstand: In Kraft)
16. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vom 15. November 2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)
17. Zusatzprotokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vom 15. November 2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)
18. Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vom 15. November 2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)
19. Übereinkommen über die Unterdrückung des Menschenhandels und die Ausbeutung der Prostitution anderer vom 21. März 1950 (Umsetzungsstand: Deutschland ist nicht Vertragspartei und hat nicht unterzeichnet.)
20. Schlussprotokoll zu dem Übereinkommen über die Unterdrückung des Menschenhandels und die Ausbeutung der Prostitution anderer vom 21. März 1950 (Umsetzungsstand: Deutschland ist nicht Vertragspartei und hat nicht unterzeichnet.)
21. Protokoll zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei vom 7. Dezember 1953 (Umsetzungsstand: In Kraft)
22. Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956 (Umsetzungsstand: In Kraft)
23. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (Umsetzungsstand: Ratifikation am 11. Dezember 2000)

Übersicht 2

Regelungen zur Stärkung der Rechte der Frau auf EU-Ebene

1. **Charta der Grundrechte der EU**, insbes. **Artikel 20** (Gleichheitsgrundsatz), **Artikel 21** (Nichtdiskriminierungsgrundsatz), **Artikel 23** (Gleichheit von Männern und Frauen), **Artikel 33** (Schutz von Familien und Frauen im Berufsleben, etwa Mutterschutz, Schutz vor Entlassung wegen Mutterschaft, usw.), **Artikel 34** (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung u. a. im Fall der Mutterschaft).
Umsetzungsstand: Charta wurde von den Präsidenten des EP, des Rates und der KOM im Dezember 2000 feierlich proklamiert. Damit Selbstbindung der betreffenden Organe. Zugleich ist Charta Referenzgrundlage für Rechtsprechung des EuGH. Volle Rechtsverbindlichkeit erlangt Charta erst mit Aufnahme in die Verträge. Dies strebt die Bundesregierung an.

2. **Artikel 6 EU-Vertrag**, der die Geltung der Menschenrechte (und damit natürlich auch der speziellen Frauenrechte) in der EU statuiert.
Umsetzungsstand: Artikel 6 EU-Vertrag ist in Kraft.

3. **Aus dem EG-Vertrag Artikel 2** („Aufgabe der Gemeinschaft ist es … die Gleichstellung von Männern und Frauen … zu fördern“), **Artikel 3 Abs. 2** („… wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“), **Artikel 13** (Rat trifft Bestimmungen, um Diskriminierungen u. a. aus Gründen des Geschlechts zu bekämpfen), **Artikel 141 Abs. 4** („Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen“).
Umsetzungsstand: EG-Vertrag ist in Kraft.

4. Die auf Grundlage von Artikel 13 EG-Vertrag erlassene **Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**.
Umsetzungsstand: Die RL ist in Kraft, die gemäß Artikel 249 UAbs. 3 EG-Vertrag bei allen RLen notwendige innerstaatliche Umsetzung muss gemäß Artikel 18 UAbs. 1 S. 1 der RL bis zum 2. Dezember 2003 erfolgen.

5. **Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen**.
Umsetzungsstand: In Kraft.

6. **Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen**.
Umsetzungsstand: In Kraft

7. Im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels (von dem v. a. Frauen betroffen sind) insbesondere der **Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels**.
Umsetzungsstand: Vom Rat am 27./28. September 2001 politisch gebilligt. Die förmliche Verabschiedung erfolgt, sobald das EP angehört wurde.

43. Abgeordnete **Renate Diemers** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine Auswertung dieser Menschenrechtsabkommen auf UN- und EU-Ebene hinsichtlich der vorhandenen inhaltlichen Übereinstimmungen und Widersprüche durchgeführt, und wenn ja, wie sieht das Ergebnis dieses Vergleiches aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 31. Oktober 2001

Eine laufende Überprüfung der Menschenrechtsabkommen durch die Bundesregierung im Sinne einer systematischen Auswertung findet nicht statt. Jedoch wird in jedem Einzelfall eine Prüfung der Vereinbarkeit des abzuschließenden Übereinkommens mit anderen, bereits geltenden Übereinkommen vorgenommen, und zwar in der Regel schon bei der Aushandlung des Vertragstextes. In diesem Zusammen-

hang verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 14. Juli 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3892) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur innerstaatlichen Umsetzung von Menschenrechtsstandards (Bundestagsdrucksache 14/3694).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

44. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Forderungen von der Wirtschaft bis hin zu denen von Repräsentanten der CDU/CSU konkret und transparent zu unterstützen, die im Rahmen des deutsch-dänischen Fehmarnbelt-Projektes zum einen die höhere Einstufung dieser Maßnahme in der Liste für transeuropäische Netze für notwendig erachten sowie eine Anhebung des EU-Finanzierungsanteils von bislang 10 % auf 20 % für angemessen halten, und die sich dafür einsetzen, dass dieses 30 Mrd.-Dänische-Kronen-Vorhaben bereits im Jahre 2002 zu beschließen wäre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 31. Oktober 2001

Der Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht vor, eine feste Fehmarnbeltverbindung zwischen Deutschland und Dänemark als neues Projekt in die im Anhang III aufgeführte Liste der „spezifischen“ Projekte aufzunehmen, deren Durchführung von der Gemeinschaft als vorrangig angesehen wird. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag vorbehaltlich der gemeinsam von Deutschland und Dänemark zu treffenden Entscheidung über konkrete weitere Planungsschritte.

Zurzeit findet ein Interessenbekundungsverfahren statt, in dem untersucht wird, ob und inwieweit potenzielle private Investoren bereit und in der Lage sind, eine feste Fehmarnbeltquerung zu planen, bauen, betreiben und zu finanzieren. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden die Grundlage für eine gemeinsame deutsch-dänische Entscheidung über konkrete weitere Planungsschritte bilden.

Nach der derzeit geltenden Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 2236/95, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 1999, über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze darf der Gesamtbetrag des Gemeinschaftszuschusses 10 % der gesamten Investitionssumme nicht überschreiten.

Die Kommission hat sich in ihrem im September vorgelegten Weißbuch Verkehr für eine Erhöhung des Höchstbeitrags der Gemeinschaft auf 20 % bei grenzüberschreitenden Eisenbahnprojekten, die natürliche Hindernisse überwinden müssen, und an den Grenzen zu den Beitrittsländern ausgesprochen. Hierzu kann seitens der Bundesregierung erst Stellung genommen werden, wenn der konkrete Vorschlag der Kommission für die erforderliche Änderung der Verordnung dem Rat vorliegt. Mit einer Änderung der TEN-Zuschussverordnung ist jedoch frühestens Ende 2002 zu rechnen.

Im Übrigen bedeutet eine Ausweisung eines Projektes als Vorhaben von gemeinsamen Interesse in den Anhängen I, II oder III der TEN-Leitlinien nicht auch automatisch eine Bezuschussung aus TEN-Mitteln. Die Förderung ist in hohem Maße von den im Haushalt der EU zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig. Einen Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung gibt es auch dann nicht, wenn ein Projekt grundsätzlich alle Förderkriterien erfüllt.

45. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche Auflagen und Vorschriften zum Thema „Kindersicherung im Luftverkehr“ werden in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert, und welche Unterschiede bzw. Übereinstimmungen mit den Bestimmungen in anderen EU-Ländern und in den USA gibt es?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 31. Oktober 2001

Nach den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) haben Kinder bis zum Alter von zwei Jahren keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Sie können zusammen mit dem Erwachsenen auf einem Passagiersitz befördert werden. Die Umsetzung dieser internationalen Empfehlung erfolgt weltweit sehr unterschiedlich.

Auf europäischer Ebene – insbesondere in Deutschland – wurden Forschungen zur Verbesserung dieses Standards vorangebracht, die belegen, dass eine Sicherung der Kinder, insbesondere der Kinder unter zwei Jahren, notwendig und machbar ist. Die Umsetzung dieser Forschungsergebnisse ist jedoch noch nicht einvernehmlich erfolgt. So fordert die Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) in der JAR-OPS 1 (Betriebsvorschriften für Flugzeuge im gewerbsmäßigen Einsatz) weiterhin lediglich für Kinder über zwei Jahren einen eigenen Sitz mit Anschnallgurt, für Kinder unter zwei Jahren wird nur eine zusätzliche Bauchgurtschlinge, mit der das Kleinkind am Beckengurt des Erwachsenen angeschnallt wird, oder ein anderes Rückhaltesystem gefordert. Entsprechend dieser Festlegung werden in einigen europäischen Ländern noch diese Bauchgurtschlingen, so genannte loop belts, verwendet.

Für Deutschland hat das Luftfahrt-Bundesamt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und auf der Basis der Forschungsergebnisse die diesbezügliche Regelung in der JAR-OPS 1 durch eine nationale Abweichung ersetzt, wonach Rückhaltesysteme, einschließlich Kindersitze, die zur Sicherung von

Kleinkindern (Kinder unter zwei Jahren) verwendet werden, der Anerkennung durch das Luftfahrt-Bundesamt bedürfen. Die so genannten loop belts wurden durch das LBA nicht als geeignet anerkannt, deren Verwendung ist somit bei deutschen Luftfahrtunternehmen nicht erlaubt.

In den USA wurden ebenfalls Forschungen auf diesem Gebiet durchgeführt, die das Ergebnis der deutschen Forschungen bestätigen. Die amerikanischen Betriebsvorschriften sehen zwar keine Anschnallpflicht für Kleinkinder vor, die US-Luftfahrtbehörde FAA hat aber die Verwendung der so genannten loop belts ebenfalls untersagt und gleichzeitig die Verwendung der handelsüblichen, in Kraftfahrzeugen eingesetzten Kindersitze freigegeben, wenn diese Kindersitze die Forderungen eines Überschlagtests erfüllen.

Die Freigabe der Verwendung von handelsüblichen Kindersitzen hat in den USA zu erheblichen betrieblichen Problemen geführt, da diese Kindersitze nicht immer ausreichend sicher auf dem Flugzeug-Passagiersitz befestigt werden können. Sowohl die Sitzabmessungen als auch die Gurtlängen bei den Passagiersitzen sind sehr unterschiedlich, bei geringen Sitzabständen sind darüber hinaus Kopfverletzungen des Kindes nicht ausgeschlossen. Mit dem Ziel, diese betrieblichen Probleme zu lösen und einen einheitlichen, praktikablen Standard zu entwickeln, der europaweit und ggf. auch von den USA übernommen werden kann, werden derzeit die in Deutschland erarbeiteten Standards für Kindersitze nochmals überarbeitet.

46. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Welchen Standpunkt nimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) als Aufsichtsbehörde zu der Frage ein, auf welcher Rechtsgrundlage die Lufthansa als privates Unternehmen seit dem 1. Oktober 2001 eine „Gebühr“ von 8 US-$ pro einzelnem Streckenabschnitt erhebt, und inwiefern werden nach Ansicht des BMVBW insoweit die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten?

Antwort des Staatssekretärs Ralf Nagel vom 29. Oktober 2001

Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Terroranschläge in den USA am 11. September 2001, insbesondere durch Mehrkosten im Bereich Versicherungen und Sicherheit, sind viele Luftfahrtunternehmen gezwungen, kurzfristig einen Mehrkostenzuschlag (Sicherheitszuschlag) zu erheben. Grundlage für die Erhebung des Mehrkostenzuschlags von 8 US-$ durch die Deutsche Lufhansa AG (LH) ist das Ergebnis einer neuen Kostenkalkulation der Tarife bzw. Flugpreise. Es handelt sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Gebühr.

Gemäß VO (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten legen die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ihre Flugpreise frei fest. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Soweit der Luftverkehr mit Drittstaaten betroffen ist,

bedürfen die Tarife nach § 21 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Luftverkehrsabkommen der Genehmigung, für die die Tarifgruppe Luftverkehr (TGL) beim Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist.

Die TGL hat dem von der LH eingereichten Antrag zugestimmt. Wegen von der LH dargelegten Problemen bei der Umsetzung in den Computerreservierungssystemen wurde der LH ausnahmsweise zugestanden, den Mehrkostenzuschlag für einen Übergangszeitraum durch Eintrag in der „Tax-Spalte“ des Flugscheins auszuweisen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

47. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Wann gedenkt die Bundesregierung der in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 gemachten Ankündigung nachzukommen, „den Bundesverkehrswegeplan … zügig zu überarbeiten“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 31. Oktober 2001

Die Bundesregierung arbeitet bereits zügig an einem neuen Bundesverkehrswegeplan. Aufgrund der großen Zahl von Straßenbauprojekten, welche die Länder gemeldet haben und Verzögerungen bei den Anmeldungen der Deutschen Bahn AG wird die Erarbeitung eines mit den Ländern, den Ressorts und den Verbänden abgestimmten Regierungsentwurfs eines neuen Bundesverkehrswegeplanes bis in die 15. Legislaturperiode hinein andauern. Die parlamentarische Behandlung der entsprechenden Gesetzesentwürfe zur Änderung der Ausbaugesetze für Schiene und Bundesfernstraßen wird sich daran anschließen.

48. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Wann gedenkt die Bundesregierung der in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 gemachten Ankündigung nachzukommen, den „Schutz vor Verkehrslärm“, besonders während der Nacht „auf eine verbesserte gesetzliche Grundlage zu stellen“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 31. Oktober 2001

Voraussetzung für eine Verbesserung der gesetzlichen Grundlage zum Schutz vor Verkehrslärm ist die Erarbeitung eines umfassenden Gesamtkonzeptes. Dies wiederum erfordert einerseits umfangreiche Erhebungen zu den technischen, planerischen und rechtlichen Lärmminderungsmöglichkeiten, die das Zusammenwirken verschiedenster staatlicher, kommunaler und privater Akteure und Entscheidungsebenen bedingt. Andererseits müssen auch die finanziellen Auswirkungen

für die von verschärften Lärmvorschriften am stärksten betroffenen Länder, Städte und Gemeinden berücksichtigt werden.

Neben diesen konzeptionellen Vorarbeiten und -überlegungen ist auch die politisch-strategische Dimension einer umfassenden Novellierung vor dem Hintergrund einer europäischen Lärmschutzpolitik zu sehen, die nunmehr neben Anforderungen zum Lärmschutz bei Geräten und Fahrzeugen erstmals auch den Bereich der Geräuschimmissionen erfasst. Derzeit wird in der EU über eine Richtlinie zur Bekämpfung und Bewertung von Umgebungslärm beraten. Das Ergebnis dieses EU-Rechtsetzungsverfahrens wird zwangsläufig Auswirkungen auf die nationale Lärmgesetzgebung haben.

Alle diese Gesichtspunkte führen dazu, dass sich das in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Gesetzgebungsvorhaben nicht kurzfristig realisieren lassen wird. Gleichwohl wurden im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung bereits wichtige Maßnahmen zur Lärmminderung im Verkehrssektor ergriffen. Hervorzuheben ist das zu Beginn der Legislaturperiode eingeführte Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Schienenwegen, für das jährlich 100 Mio. DM bereitgestellt wurden, sowie als Maßnahmen im internationalen Bereich eine im Juni 2001 verabschiedete Euroäische Richtlinie, mit der erstmals Geräuschgrenzwerte für Pkw- und Lkw-Reifen festgelegt werden, und die von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation nunmehr beschlossene Verschärfung der Geräuschgrenzwerte für neue Verkehrsflugzeuge.

49. Abgeordneter **Klaus Haupt** (FDP)

Wann wird die Bundesregierung die angesichts der EU-Osterweiterung bedeutsame „Niederschlesische Magistrale“ der Bahnstrecke Hoyerswerda–Wegliniec/Görlitz in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufnehmen, und bis wann gedenkt die Bundesregierung den Ausbau dieser Strecke abgeschlossen zu haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. Oktober 2001

Die „Niederschlesische Magistrale“ ist im geltenden Bedarfsplan Schiene als Teil des Länderübergreifenden Projektes Dresden–Görlitz–Grenze D/PL enthalten. Bei Vorlage der erforderlichen Vereinbarung mit der Republik Polen zum Ausbau dieser Strecke erfolgt die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf.

Dem polnischen Verkehrsministerium wurde dieser Tage ein Entwurf der Vereinbarung übersandt. Mit deren Unterzeichnung ist jedoch erst im Laufe des Jahres 2002 zu rechnen.

Ein konkreter Zeitpunkt zum Abschluss des Ausbaus dieser Strecke kann derzeit nicht genannt werden.

50. Abgeordneter **Manfred Heise** (CDU/CSU)

Welchen Planungsstand hat die Bundesautobahn A44 nach Erkenntnissen der Bundesregierung zwischen Kassel und Eisenach (bitte nach Einzelprojekten aufgliedern), und welche Gründe liegen nach Erkenntnissen der Bundesregierung für den Baustopp der Bundesautobahn A44 im Bereich der Lichtenauer Hochfläche vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. Oktober 2001

Der Neubau der Bundesautobahn A44 gehört zusammen mit dem sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A4 Eisenach–Görlitz zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE) Nr. 15. Ziel ist die baldmöglichste durchgehende Fertigstellung der in insgesamt 10 Abschnitte unterteilten rd. 64 km langen Gesamtstrecke der A44. Angestrebt wird hierfür der Zeitraum 2008/2009. Im Einzelnen ergeben sich folgende Planungsstände:

Abschnitt	Länge	Planungsstand
AD Kassel/Ost (m)–AS Helsa/Ost	11,2 km	Projektunterlagen werden zurzeit durch die hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung erarbeitet
AS Helsa/Ost (m)–AS Hess. Lichtenau/West	6,3 km	Projektunterlagen liegen dem BMVBW zur Zustimmung vor
AS Hess. Lichtenau/West (m)–AS Hess. Lichtenau/Ost	2,3 km	Planfeststellungsbeschluss am 5. April 2001 erlassen, (Klage)
AS Hess. Lichtenau/Ost (m)–AS Walburg/Ost (m)	4,4 km	In Bau seit 12. Mai 2000
AS Walburg/Ost–Hasselbach	4,3 km	Planfeststellungsverfahren am 22. Mai 2001 eingeleitet
Hasselbach–AS Waldkappel/Ost	6,0 km	Projektunterlagen liegen dem BMVBW zur Zustimmung vor
AS Waldkappel/Ost (m)–Wehretal/Hoheneiche	7,2 km	Zustimmung des BMVBW zu Projektunterlagen ist erfolgt
Wehretal/Hoheneiche–AS Sontra/Nord (m)	5,4 km	Projektunterlagen liegen dem BMVBW zur Zustimmung vor
AS Sontra/Nord–AS Sontra/Ulfen	8,2 km	Projektunterlagen werden zurzeit durch die hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung erarbeitet
AS Sontra/Ulfen (m)–AD Wommen (A4) m	9,0 km	Planfeststellungsverfahren ist am 2. Juli 2001 eingeleitet worden
Summe:	64,3 km	

Die Bundesautobahn A44 ist im Abschnitt AS Hess. Lichtenau/Ost (m)–AS Walburg/Ost seit dem 12. Mai 2000 in Bau.

Für den westlich angrenzenden Abschnitt zwischen Hess. Lichtenau/West und Hess. Lichtenau/Ost liegt seit dem 5. April 2001 der Planfeststellungsbeschluss vor. Gegen den Beschluss hat der Bund für Um-

welt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V. (BUND) geklagt. In diesem Zusammenhang hat die hessische Landesregierung entschieden, die ursprünglich für Herbst 2001 vorgesehenen, vorbereitenden Bauarbeiten im Bereich des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes auf dem „Lichtenauer Hochland“ aufzuschieben. Außerhalb dieses Gebietes laufen die vorbereitenden Bauarbeiten weiter; insofern liegt für die A44 auch in diesem Abschnitt kein Baustopp vor.

51. Abgeordnete **Heidemarie Lüth** (PDS)

Gibt es seitens der Bundesregierung die Absicht, mit der Novellierung des Fernstraßenbaugesetzes den Bau der Bundesautobahn A72, Chemnitz (Bundesautobahn A4)–Leipzig (Bundesautobahn A38) insgesamt in den Vordringlichen Bedarf einzuordnen und diesen bis zur Fußballweltmeisterschaft 2006 abzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. Oktober 2001

Der Abschnitt Autobahnkreuz Chemnitz–Penig der Bundesautobahn A72, Chemnitz–Leipzig ist derzeit in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft.

Der Abschnitt Penig–Leipzig ist derzeit im „Weiteren Bedarf“ enthalten. Das Raumordnungsverfahren hierfür wurde am 21. Dezember 2000 abgeschlossen. Im Rahmen der laufenden Bedarfspanfortschreibung wird über den Bedarf für diesen Abschnitt und seine Dringlichkeit zu befinden sein.

52. Abgeordnete **Heidemarie Lüth** (PDS)

Führt die Bundesregierung im Hinblick auf die Fertigstellung der Bundesautobahn A72, Chemnitz (Bundesautobahn A4)–Leipzig (Bundesautobahn A38) bis zur Fußballweltmeisterschaft mit dem Land Sachsen Gespräche über die Finanzierung, und wenn ja, mit welcher finanziellen Beteiligung des Landes Sachsen rechnet die Bundesregierung nach dem derzeitigen Verhandlungsstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. Oktober 2001

In einem Ministergespräch zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, und dem sächsischen Staatsminister Dr. Kajo Schommer, sowie den Oberbürgermeistern von Leipzig und Chemnitz, am 15. August 2001 in Berlin wurden Modelle einer Zusammenarbeit von Bund und Land bei der Finanzierung dieser Maßnahme angesprochen.

Die Überlegungen zu Finanzierungsmodellen und Gespräche zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Bund sind noch nicht abgeschlossen.

53. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Ab welchem Zeitpunkt stellt der Bund definitiv die Finanzierung der Ortsumgehung Waltenhofen, der Bundesstraße B19 sicher?

54. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Welche Mittel stellt der Bund für den Nordabschnitt der Bundesstraße B19 im Jahr 2002 zur Verfügung, und welcher Finanzansatz ist für den Weiterbau im Mittelabschnitt 2003 vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. Oktober 2001

Wegen des Sachzusammenhanges werden beide Fragen gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung und die bayerische Staatsregierung haben sich darauf verständigt, die Finanzierung der zum Nordabschnitt der B19 gehördenden, baureifen Ortsumgehung Waltenhofen im Rahmen der geltenden Finanzplanung bis Ende 2004 sicherzustellen.

Einzelheiten der Finanzierung werden voraussichtlich abschließend bei dem nächsten bilateralen Gespräch über die Bauprogramme im November festgelegt.

Der Mittelabschnitt der B19 zwischen Herzmanns und Heuberg, für den das Planfeststellungsverfahren im Frühjahr 2001 eingeleitet wurde, ist nicht Gegenstand dieser Abstimmung. Über seine Finanzierung wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

55. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund sieht die Bundesregierung trotz mangelnder Statistiken und den eindeutigen europäischen Richtlinien einen Handlungsbedarf, den § 52 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) so zu ändern, dass nur noch Kraftfahrzeuge des Notfallrettungsdienstes, die für Krankentransporte im Rahmen der Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Einsatzfahrzeug des Notfallrettungsdienstes anerkannt sind, mit einem blauen Rundumlicht ausgerüstet werden dürfen, jedoch nicht mehr Krankenkraftwagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 31. Oktober 2001

Nach § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO dürfen zurzeit „Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind“, mit Kennleuchten für blaues Blinklicht

(Rundumlicht) ausgerüstet sein. Die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zum Rettungsdienst ist Ländersache und teilweise unterschiedlich geregelt.

Daher prüft die Bundesregierung auf Wunsch der Länder, ob und gegebenenfalls wie diese Vorschrift zu präzisieren ist. Zur Ausarbeitung entsprechender Vorschläge wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreter der Länder mitarbeiten werden und zu einem späteren Zeitpunkt auch Vertreter der Verbände beteiligt werden sollen.

56. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass eine Änderung des § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO das Gesundheitswesen und den Katastrophenschutz mit einer dreistelligen Millionensumme belasten würde und dieses zu einer Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit privater gegenüber öffentlich-rechtlichen Betreibern mit Konsequenzen für Arbeitsplätze und Qualitätssicherung führen würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 31. Oktober 2001

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 55 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

57. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Trifft es zu, dass die Flutbehälter des Blocks II des Kernkraftwerks (KKW) Philippsburg zu dem Zeitpunkt, als die zu geringe Borsäurekonzentration in den Flutbehältern festgestellt wurde, Borsäure aus angereichertem Bor enthalten haben, das zu 30 % aus Bor-10-Isotopen bestand?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 31. Oktober 2001

Nach Angaben des Betreibers war die Borsäure in den Flutbehälterpaaren mit über 29 % Bor-10 angereichert.

58. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Welche Auswirkungen auf die Sicherheit eines KKW hat die Verwendung von Borsäure aus derart angereichertem Bor in den Flutbehältern im Vergleich zur Verwendung von Borsäure aus Bor mit natürlicher Isotopenzusammensetzung?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 31. Oktober 2001

Borsäure dient in Druckwasserreaktoren zur Gewährleistung der Kontrollierbarkeit der Kernspaltung. Dabei wirkt das Bor-10 Isotop als Neutronengift, d. h. Neutronen, die bei der Kernspaltung entstehen, werden durch dieses Bor-Isotop abgefangen und stehen somit für einen weiteren Kernspaltungsprozess nicht mehr zur Verfügung.

In der natürlichen Isotopenzusammensetzung besteht Bor aus etwa 20 % des Isotops Bor-10 und 80 % des Isotops Bor-11 (das Isotop Bor-11 hat einen nur vernachlässigbaren Effekt auf die Neutronenabsorption). Die Anreicherung des neutronenabsorbierenden Bor-10 Isotops von 20 auf 30 % verstärkt die Wirksamkeit des Bors als Neutronengift.

Borsäure mit dem angereicherten Bor-10 Isotop – anstelle der Borsäure mit natürlicher Isotopenverteilung – wird in der Anlage verwendet, um die höhere Raktivität der Brennelemente im Reaktorkern zu kompensieren, die durch den Einsatz von Brennelementen mit höherer Anfangsanreicherung sowie Mischoxid-Brennelementen bedingt ist. Die zu geringe Konzentration der Borsäure in drei von vier Flutbehältern könnte zur Folge haben, dass bestimmte Auslegungsstörfälle nicht mehr sicher beherrscht werden können; daher ist von einem Gefährdungstatbestand durch die nicht spezifikationsgerecht befüllten Flutbehälter auszugehen.

Berlin, den 2. November 2001



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333